

Aufhebung des Bebauungsplans „Schul-, Sport- und Freizeitzentrum - 1. Änderung, östlicher Teil“ in Oberndorf, Kuppenheim

Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

Stand 13.07.2026



Auftraggeber:

Stadt Kuppenheim

Friedensplatz

76456 Kuppenheim



**Planungsbüro für
Landschaftsökologie
Arten- und
Naturschutz
Lehmann GbR**

PLAN L GbR

Schoferstraße 21 · D-77830 Bühlertal

Telefon +49 7223 7683 237

info@Plan-Lehmann.de · www.Plan-Lehmann.de

Gesellschafter Jochen Lehmann (Dipl.-Ing. Landespflege (FH))
und Anja Lehmann (M.Sc. Biologische Diversität und Ökologie)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Ermittlung relevanter Arten	3
2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	3
2.2	Europäische Vogelarten	6
3	Artenschutzrechtliche Verträglichkeit	7
4	Auswirkungen auf geschützte Arten	10
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
4.2	Europäische Vogelarten	10
5	Maßnahmenvorschläge	10
6	Zusammenfassung	11
7	Quellenverzeichnis	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Geplantes Vorhaben auf einer Teilfläche von Flurstück 146/16 in Oberndorf, Kuppenheim (Skizze Stadt Kuppenheim, Stand: 05.03.2026).	1
Abbildung 2	Lage des Untersuchungsgebietes (rot markiert) in der Kulisse der Schutzgebiete (Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de , Az.: 2851.9-1/19).	2
Abbildung 3	Geltungsbereich des zur Aufhebung vorgesehenen Bebauungsplans „Schul-, Sport- und Freizeitzentrum - 1. Änderung, östlicher Teil“ in Oberndorf, Kuppenheim.	2
Abbildung 4	Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 BNatSchG (aus Kratsch, Matthäus & Frosch 2018).	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Ermittlung potenziell betroffener Anhang IV-Arten durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg).	3
Tabelle 2	Liste potenziell vorkommender Vogelarten im Untersuchungsgebiet.	6

Anhänge

Fotodokumentation

1 Einleitung

Die Stadt Kuppenheim plant die Aufhebung des Bebauungsplans „Schul-, Sport- und Freizeitzentrum - 1. Änderung, östlicher Teil“ in Oberndorf (vgl. Abbildung 3) zum Bau einer Lagerhalle auf einer Teilfläche von Flurstück-Nr. 146/16 (vgl. Abbildung 1). Im Rahmen des geplanten Vorhabens ist eine Überprüfung erforderlich, ob durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden bzw. ausgelöst werden können.

Das geplante Vorhaben ist in Abbildung 1 dargestellt. Analog wurde das ca. 2.900 m² große Untersuchungsgebiet abgegrenzt (Abbildung 2). Es umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 146/16 auf Gemarkung Oberndorf. Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine grasreiche und artenarme Fettwiese mittlerer Standorte mit weit verbreiteten Arten wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Gewöhnliches Knäulgras (*Dactylis glomerata*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), mit Brachezeigern wie Kriechender Hahnenfuß (*Potentilla reptans*) und Rainfarn (*Tanacetum vulgare*). Es gibt keine Gehölze oder Gewässer. Im Untersuchungsgebiet gibt es keine Schutzgebiete (vgl. Abbildung 2). Erst in ca. 60 m Luftlinie verläuft die Murg, die Teil des FFH-Gebiets 7015-341 „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ ist, zudem sind auf den Murgdämmen FFH-Mähwiesen (Biotopnr.: 371152160049: „Wiesen auf den Murg- und Riedkanaldämmen B“) kartiert. Südwestlich und südlich grenzen an das Untersuchungsgebiet erhaltenswerte Streuobstbestände an. Diese liegen jedoch außerhalb des überplanten Bereichs.

Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung wurde auf der Grundlage folgender Leistungen vorgenommen:

- Ortsbegehung des Geländes zur Ersteinschätzung der naturschutzfachlichen Bedeutung und der potenziell relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen.
- Auswertung vorhandener Daten (Daten- und Kartendienst der LUBW).
- Ermittlung der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, die im Geltungsbereich des Vorhabens zu erwarten sind bzw. deren Vorkommen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann.

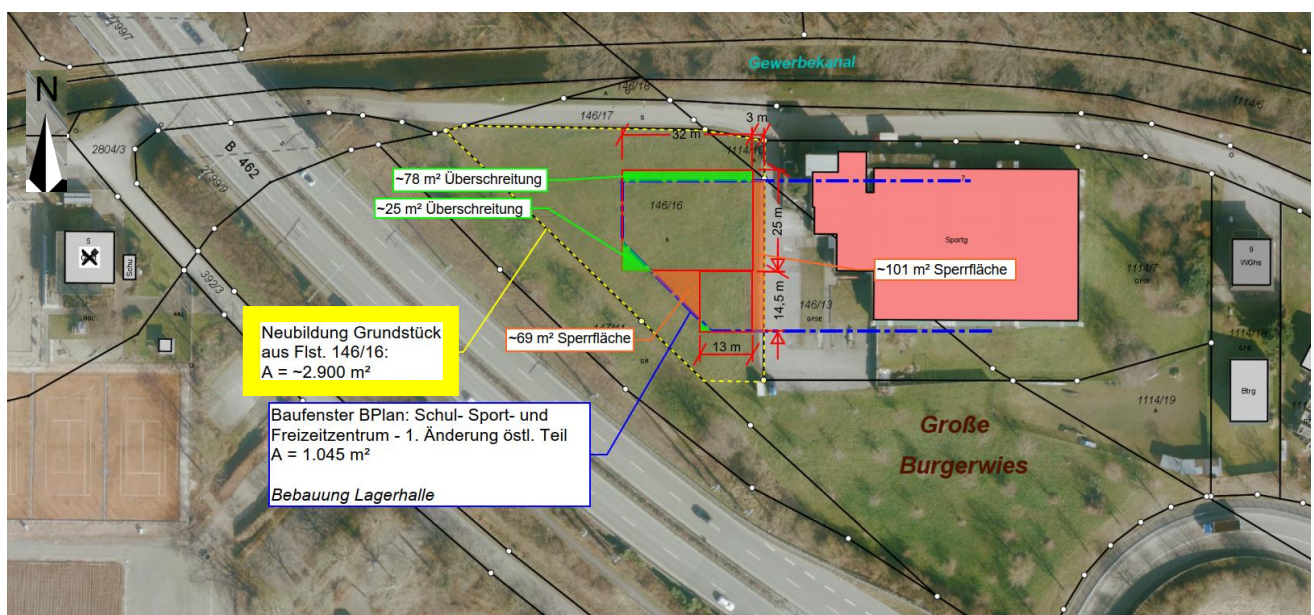


Abbildung 1 Geplantes Vorhaben auf einer Teilfläche von Flurstück 146/16 in Oberndorf, Kuppenheim (Skizze Stadt Kuppenheim, Stand: 05.03.2026).



Abbildung 2 Lage des Untersuchungsgebietes (rot markiert) in der Kulisse der Schutzgebiete (Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).



Abbildung 3 Geltungsbereich des zur Aufhebung vorgesehenen Bebauungsplans „Schul-, Sport- und Freizeitzentrum - 1. Änderung, östlicher Teil“ in Oberndorf, Kuppenheim.

2 Ermittlung relevanter Arten

Zur Einschätzung und Bewertung des Untersuchungsgebiets als Lebensraum für die artenschutzrechtlich relevanten Arten wurden die Habitatstrukturen im Bereich des Vorhabens und der angrenzenden Umgebung bei einer Begehung am 17. April 2026 begutachtet. Säume, Wiesen und Randlinien wurden hinsichtlich ihrer Eignung als Reptilienhabitate bewertet. Auch auf spezielle Nahrungsrequisiten, die bestimmte Schmetterlingsarten für ihre Entwicklung benötigen wie z. B. Weidenröschenarten (*Epilobium* sp.), Nachtkerzen (*Oenothera* sp.), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) und nichtsaure *Rumex*-Arten wurde geachtet. Die angrenzenden Bäume wurden auf Quartiere von Fledermäusen bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln wie Baumhöhlen und Horste kontrolliert.

2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Grundlage zur Einschätzung von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten ist zum einen die Liste von in Baden-Württemberg bekannten Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind (LUBW 2014), sowie deren Verbreitung entsprechend den Angaben aus vorliegenden Daten bzw. ortsbezogene Kenntnisse spezieller Fachkenner. Zum anderen die Kenntnis der artspezifischen Standort- und Lebensraumsprüche dieser Tier- und Pflanzenarten sowie der Biotopausstattung des Untersuchungsgebiets. Die in folgender Tabelle aufgeführten Arten wurden hinsichtlich potenzieller Vorkommen im Bereich des Vorhabens abgeprüft.

Tabelle 1 Ermittlung potenziell betroffener Anhang IV-Arten durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Fauna		
Mammalia pars	Säugetiere (Teil)	
<i>Castor fiber</i>	Biber	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	
Chiroptera	Fledermäuse	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Ein Vorkommen von Fledermausarten ist aufgrund der Habitatausstattung denkbar. Die Fettwiese im Eingriffsbereich und die angrenzenden Streuobstbestände werden sehr wahrscheinlich als Nahrungshabitat vor allem von im Siedlungsraum vorkommenden Arten wie die Zwergfledermaus genutzt. Quartiere im Eingriffsbereich können ausgeschlossen werden. Auch an den angrenzenden Gehölzen wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermausquartieren festgestellt. Essenzielle Habitatstrukturen sind bei Umsetzung des Vorhabens nicht betroffen.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Ein Vorkommen von Fledermausarten ist aufgrund der Habitatausstattung denkbar. Die Fettwiese im Eingriffsbereich und die angrenzenden Streuobstbestände werden sehr wahrscheinlich als Nahrungshabitat vor allem von im Siedlungsraum vorkommenden Arten wie die Zwergfledermaus genutzt.
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißbrandfledermaus	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Quartiere im Eingriffsbereich können ausgeschlossen werden. Auch an den angrenzenden Gehölzen wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermausquartieren festgestellt. Essenzielle Habitatstrukturen sind bei Umsetzung des Vorhabens nicht betroffen.
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	
Reptilia	Kriechtiere	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	
<i>Vipera aspis</i>	Aspiviper	
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	
Amphibia	Lurche	
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	
Coleoptera	Käfer	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Osmoderma eremita</i> Eremit	Juchtenkäfer	
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer	
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	
Lepidoptera	Schmetterlinge	
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	
Odonata	Libellen	
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	
Mollusca	Weichtiere	
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Ein Vorkommen der Art ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	
Flora		
Pteridophyta et Spermatophyta	Farn- und Blütenpflanzen	
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	

2.2 Europäische Vogelarten

Bei der Begehung am 17. April 2026 wurden folgende Arten festgestellt: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp.

Im Eingriffsbereich gibt es keine Sträucher oder Bäume, und demnach auch keine Baumhöhlen, die für Höhlenbrüter potenziell als Nistplatz in Frage kommen.

Auf Basis der vorhandenen Habitatstrukturen und der angrenzenden Landschaftsteile ist ein Vorkommen der in folgender Tabelle aufgelisteten Vogelarten im Bereich des Vorhabens möglich bzw. zum derzeitigen Zeitpunkt nicht auszuschließen. Planungsrelevante Arten (Arten der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste) sind farbig hinterlegt. Brutmöglichkeiten für planungsrelevante Arten sind nicht vorhanden, diese können das Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungshabitat nutzen, wobei die Flächen dabei sicherlich kein essenzielles Nahrungshabitat darstellen.

Tabelle 2 Liste potenziell vorkommender Vogelarten im Untersuchungsgebiet.

Artname	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste	Rote Liste	EU-VRL	BNatSchG
		Baden-Württemberg	Deutschland		Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>				§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				§
Elster	<i>Pica pica</i>				§
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>				§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				§
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V			§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3		§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				§

Erläuterung der in den Tabellen verwendeten Abkürzungen

Rote Liste:	Rote Liste der Vögel Baden-Württembergs (KRAMER et al. 2022) und Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020)				
Kategorien	1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste				
EU-VRL:	Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2009/147/EG)				
Anhang I	Die Art wird im Anhang I der Richtlinie genannt, mit der Maßgabe nationale Schutzgebiete einzurichten				
Art. 4, Abs. 2	Die Art wird als gefährdete Zugvogelart für Baden-Württemberg in der nationalen Kulisse von EU-Vogelschutzgebieten berücksichtigt (gem. Artikel 4, Abs. 2 der EU-VRL)				
BNatSchG:	Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14)				
§	besonders geschützt				
§§	streng geschützt				

3 Artenschutzrechtliche Verträglichkeit

Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen ergeben sich aus der einschlägigen Gesetzgebung (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m. W. v. 01.01.2025 geändert worden ist), wobei die §§ 44 und 45 BNatSchG die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Verbotstatbestände) sowie Ausnahmen regeln.

Hierbei sind die gesetzlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 zu beachten:

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Folgende Handlungen sind nach §44 Abs. 5 zulässig:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze

2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

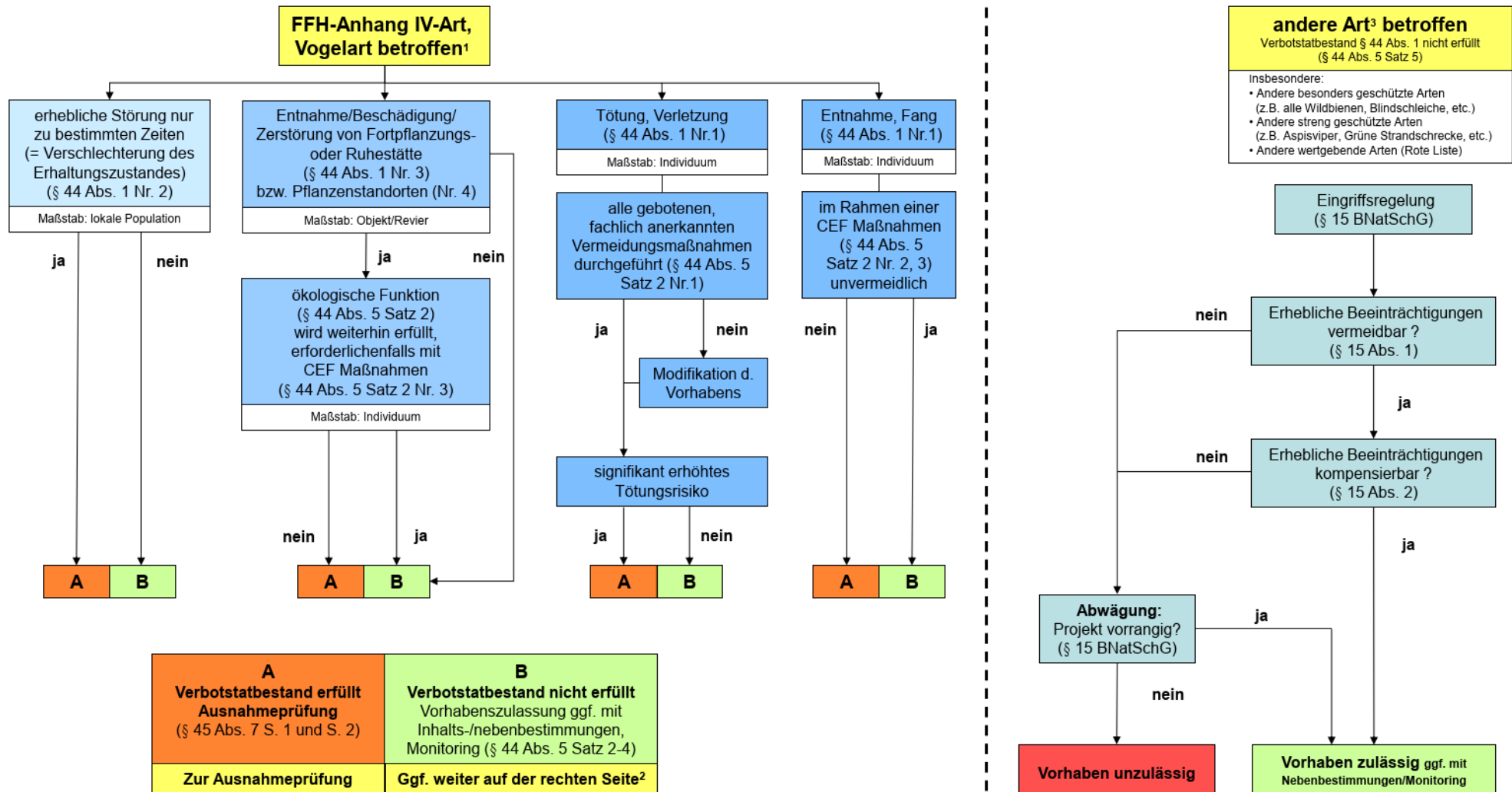
Folgende Ausnahmen von den Verboten nach §45 Abs. 7 BNatSchG sind zulässig:

„(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die auf der folgenden Seite dargestellte Prüfkaskade.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abbildung 4 Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 BNatSchG (aus Kratsch, Matthäus & Frosch 2018).

4 Auswirkungen auf geschützte Arten

Grundlage für die Einschätzung der Auswirkungen auf geschützte Arten ist der Flächenumfang der geplanten Bebauung gemäß Skizze vom 05.03.2026 der Stadt Kuppenheim, siehe hierzu Abbildung 1.

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bei den im Gebiet möglicherweise vorkommenden Fledermausarten ist zu beachten, dass es im geplanten Eingriffsbereich keine Quartiermöglichkeiten gibt. Insbesondere siedlungsbewohnende Arten wie die Zwergfledermaus können die Fettwiese im Vorhabensbereich und den umliegenden Streuobstbestand eventuell als Nahrungsraum nutzen. Aufgrund der Habitatausstattung ist allerdings nicht davon auszugehen, dass es sich um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt, so dass insgesamt keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Negative Auswirkungen auf Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden.

4.2 Europäische Vogelarten

Da es im Eingriffsbereich keine Sträucher oder Bäume gibt und auf der Fettwiese keine bodenbrütenden Arten zu erwarten sind, kann das vorhabensbedingte Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausgeschlossen werden. Dies gilt jedoch nur, wenn in den umliegenden Streuobstbestand keinerlei Eingriffe erfolgen. Dann ist auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) zu erwarten.

5 Maßnahmenvorschläge

Die Obstbäume südwestlich und westlich des überplanten Bereichs sind zu erhalten und, ggf. durch einen Zaun, vor bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu schützen.

Bei der Geländebegehung wurde ein Bestand des Japanischer Flügelknöterich (*Fallopia japonica*) im Nordwesten des Eingriffsbereichs festgestellt. Zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung dieser invasiven Art ist im Zuge der Baumaßnahme der Bestand auszuheben und das anfallende Pflanz- und Bodenmaterial fachgerecht zu entsorgen. Ein Versetzen oder Wiedereinbau darf nicht erfolgen, da die Pflanze auch aus Bruchstücken neu austreibt und Dominanzbestände bildet.

Weitere Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. von Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie sind nicht erforderlich.

6 Zusammenfassung

Die in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten wurden hinsichtlich potenzieller Vorkommen im Bereich des Vorhabens abgeprüft. Eine Begehung am 17. April 2026 zur artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung ergab Hinweise auf relevante Vorkommen von Fledermäusen. Das geplante Vorhaben beeinträchtigt dabei jedoch keine essenziellen Habitatstrukturen.

Bei den Vogelarten sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten zu erwarten.

Bei Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen werden nach derzeitigen Erkenntnissen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 4 BNatSchG ausgelöst.

Das weitere Vorgehen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bühlertal, den 13.07.2026



Anja Lehmann

7 Quellenverzeichnis

- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- KRATSCH, D., MATTÄUS. G, FROSCH, M. (2018): Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach §44 Abs. 1 und 5 BNatSchG, unveröff. Vortrag.
- LUBW (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.
- LUBW: Online Daten- und Kartendienst der LUBW, abgefragt im April 2026
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart, 78 Seiten.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. 319 Seiten; Eugen Ulmer-Verlag; Stuttgart.

Anhang – Fotodokumentation

Bild 1: Blick in das Untersuchungsgebiet (UG) von Nordwesten, die angrenzende Sporthalle im Hintergrund.



Bild 2: Der Bestand des invasiven Japanischen Flügelknöterichs im Nordwesten des UGs ist im Zuge der Maßnahme zu beseitigen. Im Hintergrund sieht man die schützenswerten Obstbäume, die an den Eingriffsbereich angrenzen.



Bild 3: Blick in das UG von Nordosten, die schützenswerten Obstbäume und die Bundesstraße B 462 im Hintergrund.



Bild 4: Das UG besteht aus einer artenarmen und grasreichen Fettwiese, es gibt keine Gehölzbestände.



Bild 5: Streuobstbestand, der im Südosten an das UG angrenzt. Hier sind keine Eingriffe geplant.